

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 49 = N.F. Bd. 29, 1884, S. 253 - 253

Obligationenrecht

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Hinschius, Syst. d. kath. KirchR. Bd. II S. 410 — insbesondere aber wird dieselbe von dem bayer. Vdr. bei Erörterung der verschiedenen Arten der Incorporation erwähnt. — Ann. z. bayer. Vdr. V S. 31. Nr. 9 lit. c. — wo gesagt wird, daß dann, wenn ein beneficium einem Kloster nicht mit allen Zehnten und Einkünften, sondern nur mit einem Theile derselben beigelegt wird, dieses proprie zu reden nicht so fast eine — unio incorporatio — als vielmehr eine dismembratio heiße, und daß in solchem Falle — §. 32 Nr. 1 a. a. O. — wenn von einem beneficium dem andern nur ein Stück beigelegt wird, Beides in seinem Esse erhalten werde. — Urth. v. 5. April. Reg. I. 31. 1884.

Obligationenrecht. Anerkennung als Verpflichtungsgrund. Nach heutiger Rechtsanschauung kann allerdings in der Anerkennung ein Vertrag liegen, aber es liegt ein Vertrag in derselben nicht nothwendig. Um als Anerkennungsvertrag wirken zu können, muß die Anerkennung in verpflichtender Absicht abgegeben und als solche von dem Gegner angenommen sein. — Windscheid, Pand. 5. Aufl. S. 412a. Bähr, Anmerkfg. S. 164 u. f.

Wesentlich ist der Wille sich zu verpflichten ohne Rücksicht auf den ursprünglichen Bestand oder Nichtbestand der Verpflichtung.

Ob nun dieser Wille einer Handlung oder Aeußerung zu Grunde liege, hängt von den begleitenden Umständen ab. Eine Leistung kann recht wohl auch in einer andern Absicht bethätigt werden, so z. B. aus freiem Willen im Interesse des dadurch geförderten Zweckes, oder in der irrigen Meinung, hiedurch einer bestehenden Verbindlichkeit gerecht zu werden.

Dem gemäß ist es Aufgabe des alle Verhältnisse erwägenden Thatrichters festzustellen, auf welcher Ab-